OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750584/2/Sr

Datum:
Linz, 26. September 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des H P, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. W M, P 3, M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 10. Juli 2018, GZ: BHFRSich-2018-102294/18-LA, betreffend Waffenverbot den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 10. Juli 2018, GZ: BHFRSich-2018-102294/18-LA, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt zurückverwiesen wird.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 10. Juli 2018, GZ: BHFRSich-2018-102294/18-LA, wurde die Vorstellung des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 11. April 2018 abgewiesen und das mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 27. März 2018, GZ: BHFRSich-2018-102294/2-LA, gegen ihn verhängte Waffenverbot bestätigt.

Ihre Entscheidung begründend führt die belangte Behörde aus:

„Gem. § 12 Abs. 1 WaffG hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person durch missbräuchliche. Verwendung von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Die Behörde geht von folgendem Sachverhalt aus:
Sie haben am 25.2.2018 Ihre Nachbarin Frau K H-D und Ihren Gatten Hm. M A D gefährlich mit dem Tod ihrer Kinder bedroht, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzten, indem Sie mehrfach angekündigt haben ihre ‚depperten' Kinder zu erschießen. Das strafrechtliche Verfahren über diesen Vorfall wurde diversionell beendet.

Hierüber hat die Behörde erwogen:
Voraussetzung für die Verhängung eines Waffenverbotes ist schon die gerechtfertigte Annahme der Gefahr eines Missbrauches von Waffen, eine tatsächliche missbräuchliche Verwendung muss noch gar nicht stattgefunden haben. Tatbildlich ist bereits die zukünftige Missbrauchsmöglichkeit und diese kann auch aus anderen Umständen gefolgert werden. Die Androhung von Gewalt, auch dann wenn keine Waffe verwendet wird kann auch Grundlage für die Verhängung eines Waffenverbotes sein (vgl. VwGH vom 18.5.2011 2008/03/001). Der Begriff der „missbräuchlichen Verwendung einer Waffe ist nicht restriktiv auszulegen.

Die Bedrohung eines Menschen mit dem Erschießen stellt jedenfalls eine ‚konkrete Tatsache' im Sinne des § 12 Abs. 1 Waffengesetz dar. Die von Ihnen geäußerten Drohungen und die Wortwahl vermitteln ein relevantes Bild Ihrer Persönlichkeit, weisen auf das bei Ihnen vorhandene Aggressionspotential hin und verstärken die Gefährdungsprognose.

Die Einstellung eines Strafverfahrens im Wege einer Diversion schließt die Verhängung eines Waffenverbotes nicht aus (vgl. VwGH vom 24.03.2010, 2009/03/0049; 27.05.2010, 2010/03/0057).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Mit Schreiben vom 9. August 2018 erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf gegen diesen Bescheid rechtzeitig Beschwerde und brachte – auszugsweise - wie folgt vor:

„[.....]

a. Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes:
Der von. der Bezirkshauptmannschaft Freistadt in der Begründung des mit dieser Beschwerde angefochtenen Bescheides festgestellte Sachverhalt bedarf insofern einer Ergänzung, als zum Vorleben des Betroffenen und zu den Umständen der Anlasstat keine Feststellungen getroffen wurden, obwohl derartige Feststellungen aus dem beigeschafften Strafakt zu treffen gewesen wären.

Dementsprechend hätte die Bezirkshauptmannschaft Freistadt in der Begründung des Bescheides die Feststellungen treffen müssen, dass der Betroffene ein Lebensalter von fast 70 Jahren hat und bisher unbescholten ist und die vom Betroffenen mündlich abgegebene Drohung im Rahmen eines Nachbarschaftsstreites erfolgt ist und sich der Betroffene in der Hauptverhandlung für sein Verhalten entschuldigt hat.

[.....]

b. Nichteinhalten von Verfahrensvorschriften:
Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat im Spruch des mit dieser Beschwerde angefochtenen Bescheides die Vorstellung vom 11.04.2018 abgewiesen und das mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 27,03,2018 gegen den Betroffenen verhängte Waffenverbot bestätigt.

Die Abweisung der Vorstellung vom 11.04.2018 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 27.03.2018 verletzt Verfahrensvorschriften.

Nach § 57 Abs. 3 AVG hat die Behörde binnen zwei Wochen nach dem Einlangen der Vorstellung gegen einen nach § 57 Abs. 1 AVG erlassenen Bescheid das Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Eine Vorstellung gegen einen Mandatsbescheid hat zur Folge, dass die Behörde binnen zwei Wochen nach dem Einlangen das Ermittlungsverfahren einzuleiten hat, widrigenfalls der angefochtene Mandatsbescheid von Gesetzes wegen außer Kraft tritt.
Die Vorstellung im Sinne des § 57 Abs. 2 ÄVG ist somit nicht ein Rechtsmittel, das abgewiesen werden kann.

[.....]“

3.1. Mit Schreiben vom 10. September 2018 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

3.2. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 VwGVG).

4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Aufgrund einer verbalen Auseinandersetzung am 25. Februar 2018, bei der der Bf Drohungen gegen die Kinder der Nachbarin ausgesprochen hat, erließ die belangte Behörde einen Mandatsbescheid und verbot dem Bf gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz den Besitz von Waffen und Munition.

Innerhalb offener Frist erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf Vorstellung.

Zwischenzeitlich war der Bf wegen der §§ 107 und 125 StGB bei der Staatsanwaltschaft angezeigt worden. Die belangte Behörde holte das Protokoll der Hauptverhandlung des Landesgerichts Linz vom 3. Mai 2018 ein und teilte dem Bf mit Schreiben vom 14. Juni 2018 mit, dass aufgrund des „bisherigen Ermittlungsergebnisses“ beabsichtigt sei, die „Vorstellung gegen den Mandatsbescheid abzuweisen und das Waffenverbot zu bestätigen“. Sollte der Bf zur beabsichtigten Maßnahme nicht Stellung nehmen, werde das Verfahren abgeschlossen.

Da der Bf keine Stellungnahme einbrachte, wies die belangte Behörde die Vorstellung ab und bestätigte den bekämpften Bescheid.

II.

Der festgestellte Sachverhalt ist unbestritten.

III.

1. Gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz 1996, BGBl I 12/1997 idgF. hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Gemäß § 12 Abs. 2 WaffG sind die im Besitz des Menschen, gegen den ein Waffenverbot erlassen wurde, befindlichen
1. Waffen und Munition sowie

2. Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen,

unverzüglich sicherzustellen. Für die damit betrauten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gilt § 50 des Sicherheitspolizeigesetzes - SPG, BGBl. Nr. 566/1991.

Gemäß § 12 Abs. 3 WaffG hat eine Beschwerde gegen ein Waffenverbot keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Waffenverbotes gelten

1. die sichergestellten Waffen und Munition als verfallen;
2. die im Abs. 2 Z 2 angeführten Urkunden als entzogen.

Gemäß § 12 Abs. 4 WaffG hat die Behörde dem Betroffenen auf Antrag für die verfallenen Waffen und verfallene Munition, soweit er deren rechtmäßigen Erwerb glaubhaft macht, mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab Eintritt der Rechtskraft des Verbotes nach Abs. 1 zu stellen.

Gemäß § 12 Abs. 5 WaffG gelten die gemäß Abs. 2 sichergestellten Waffen und Munition trotz eines rechtmäßig verhängten Waffenverbotes nicht als verfallen,

1. wenn das ordentliche Gericht, dem sie anlässlich eines Strafverfahrens vorgelegt worden sind, ihre Ausfolgung an deren Eigentümer verfügt oder
2. wenn jemand anderer als der Betroffene binnen sechs Monaten, vom Zeitpunkt der Sicherstellung an gerechnet, der Behörde das Eigentum an diesen Gegenständen glaubhaft macht und dieser Eigentümer die Gegenstände besitzen darf.

2.1. § 12 Abs. 1 WaffG erlaubt es ua. nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimmten Menschen den Besitz von Waffen überhaupt zu verbieten; eine Einschränkung des Waffenverbotes auf eine bestimmte Art von Waffen (etwa genehmigungspflichtige Schusswaffen) kommt nicht in Betracht (vgl ua. VwGH vom 18. September 2013, 2013/03/0050)

Der Verbotstatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG setzt nämlich voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine besonders qualifizierte missbräuchliche Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Entscheidend für die Verhängung eines Waffenverbotes ist es, ob der von der Behörde angenommene Sachverhalt "bestimmte Tatsachen" iSd § 12 Abs. 1 WaffG begründet, ob also die Annahme gerechtfertigt ist, der Betroffene könnte durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden. Demgegenüber ist die Versagung bzw. der Entzug waffenrechtlicher Urkunden (vgl. § 21 Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 3 WaffG) schon bei fehlender

waffenrechtlicher Verlässlichkeit (vgl. § 8 WaffG) gerechtfertigt, die insofern an andere, weniger strenge Anforderungen geknüpft sind (vgl. etwa VwGH vom 28. November 2013, 2013/03/0084).

2.2. Bei der Beurteilung der mit dem Besitz von Waffen verbundenen Gefahren ist im Hinblick auf den dem WaffG (allgemein) innewohnenden Schutzzweck ein strenger Maßstab anzulegen. Der Begriff der "missbräuchlichen Verwendung" einer Waffe ist daher nicht restriktiv auszulegen (vgl. ua. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Juni 2014, Zl. 2014/03/0063). Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde gemäß § 12 Abs. 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen. Die Erlassung eines Waffenverbotes liegt somit nicht im Ermessen der Behörde (vgl. auch VwGH vom 18. Mai 2011, 2008/03/0011, und VwGH vom 27. November 2012, 2012/03/0134).

2.3. Bei einem Waffenverbot wird nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht über eine strafrechtliche Anklage (iSd Art 6 EMRK) entschieden, vielmehr handelt es sich dabei um eine administrativrechtliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung (vgl. etwa VwGH vom 19. März 2013, 2012/03/0180).

Zur Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Erlassung eines Waffenverbots nach § 12 Abs. 1 WaffG vorliegen, ist es auch nicht entscheidend, ob die Strafverfolgungsbehörde wegen des strittigen Vorfalls von einer Verfolgung, allenfalls nach diversionellem Vorgehen, Abstand genommen hat, weil diese Entscheidung für die Waffenbehörde keine Bindungswirkung entfaltet (vgl. etwa VwGH vom 30. Jänner 2014, 2013/03/0154, und VwGH vom 19. März 2013, 2012/03/0180).

3. Im vorliegenden Fall pflog die belangte Behörde nach Erlassung des Mandatsbescheides keine weitergehenden Ermittlungen und legte ihrer Entscheidung (abgesehen von der Einholung des Protokolls zur Hauptverhandlung am 3. Mai 2018) ausschließlich jenen Sachverhalt zu Grunde, der ihr bereits vor Erlassung des Mandatsbescheides zur Verfügung gestanden ist. Bestätigung findet diese Annahme darin, dass die belangte Behörde beim Parteiengehör noch von einer beabsichtigten Maßnahme gesprochen hat und im Spruch des angefochtenen Bescheides die Bestätigung des Mandatsbescheides erfolgt ist.

4. Nach ständiger Rsp. des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH vom 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche

erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat.

Die belangte Behörde stützt die Abweisung der Vorstellung ausschließlich auf die ursprüngliche Anzeige; jedwede anderweitige Ermittlungsschritte sind dem Behördenakt nicht zu entnehmen.

Es scheint daher verfahrensökonomisch zweckmäßig, dass die belangte Behörde den relevanten Sachverhalt (bestimmte Tatsachen) erhebt, jedenfalls den Bf zum Tathergang befragt, sein bisherige Verhalten eruiert und bei der zu erstellenden Gefährdungsprognose das gesamte Verhalten des Bf einbezieht. Die belangte Behörde wird ihr Ermittlungsverfahren zu einem früheren Zeitpunkt abschließen können als das Landesverwaltungsgericht ein von ihm geführtes abschließen könnte.

Das Landesverwaltungsgericht verweist die Sache daher gem. § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts und Erlassung eines neuen Bescheids zurück.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab (vgl VwGH 29.5.2013, 2013/22/0050; 26.6.2014, Ro 2014/03/0063).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider